



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: **Jugendhilfeausschuss**

Niederschrift zur Sitzung  
**24.11.2011**

### 4. **Auswirkungen Revision KiBiz**

#### **Sachverhalt:**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 22. Juli 2011 in 3. Lesung das 1. KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. August 2011 in Kraft getreten.

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz werden die erste Stufe der Grundrevision des KiBiz umgesetzt und vordringliche Verbesserungen zum Kindergartenjahr 2011/12 realisiert.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – und eine Synopse, die die geltenden Bestimmungen des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz ) und das Erste KiBiz-Änderungsgesetz gegenüberstellt, sind dieser Vorlage beigefügt (Anlagen).

Das 1. KiBiz-Änderungsgesetz sieht u.a. folgende, wesentliche Änderungen vor:

1. Einführung einer U 3 – Pauschale (§ 21 und Anlage zu § 21)
2. Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung (§ 23)
3. Verbesserung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung (Anlage zu § 19)
4. Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren (§ 21)
5. Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft (§ 9)

#### **Zu 1.) Einführung einer U 3 – Pauschale**

Mit dem Ziel, die Betreuung der unter Dreijährigen qualitativ zu verbessern, sollen zusätzliche Mittel für Personalkraftstunden in Gruppen mit U 3 – Betreuung bereit gestellt werden. Auf diese Weise sollen auch mehr Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte /Kinderpfleger/Innen geschaffen werden, die besonders für die pflegerischen Tätigkeiten bei unter Dreijährigen geeignet sind.

Nach dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz hat das Land im Kindergartenjahr 2011/2012 bereits zum 1.8.2011 zusätzliche U 3 – Kindpauschalen gezahlt, die – je nach Betreuungsumfang – 1.000 Euro (25-Std-Betreuung), 1.400 Euro (35 Std-Betreuung) oder 1.800 Euro (45 Std-Betreuung) pro U 3 – Kind und Jahr betragen und für Personalkraftstunden eingesetzt werden müssen.



## Stadt Niederkassel

Kritisch ist an dieser Regelung, dass der Stichtag – anders als dies im KiBiz bisher für die Bemessung der zu berücksichtigenden U3-Kinder vorgesehen ist (Stichtag 1.1. eines Jahres) – deutlich nach hinten hinaus geschoben wurde. Die neue Pauschale soll nur für Kinder gewährt werden, die am 1.3.2012 noch keine 3 Jahre alt sind. Daher finden die Kinder, die zwischen dem Beginn des Kindergartenjahres 2011 und dem 1.3.2012 drei Jahre alt werden, keine Berücksichtigung.

Nach einer ersten Berechnung kommt man durch die zusätzlichen Pauschalen für alle städtischen Kindertageseinrichtungen mit U 3 – Betreuung auf einen Gesamtbetrag von 177.600,00 € für das Kindergartenjahr 2011/2012.

Für die Tageseinrichtungen der freien Träger werden insgesamt 61.400,00 € zusätzliche Mittel bewilligt.

Die Einstellungen von zusätzlichem Personal in städtischen Tageseinrichtungen sind teilweise erfolgt bzw. in der Umsetzung.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für das laufende Kindergartenjahr bereits einen 75%igen Abschlag auf die Erstattungen der zusätzlichen Stellen bewilligt.

### **Zu 2). Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung**

Gemäß § 23 Abs. 3 sieht das 1. KiBiz-Änderungsgesetz ab dem 1.8.2011 für alle Kinder, die in Tagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden im letzten Jahr vor der Einschulung für maximal 12 Monate eine Beitragsfreiheit vor. Die Einnahmeausfälle der Kommunen werden durch Ausgleichszahlungen des Landes aufgefangen. Eine endgültige gesetzliche Regelung besteht noch nicht. Derzeit werden Abschlagszahlungen auf der Basis von 17,5 % der Kindpauschalen gewährt, was 325.693,98 € ausmacht.

Um der Gefahr zu begegnen, dass allein motiviert durch die Beitragsbefreiung Eltern im letzten Kindergartenjahr eine 45-Stunden-Betreuung buchen, ist in § 19 eine Regelung eingeführt worden, die festlegt, dass die Anzahl der 45-Stundenplätze in der Betreuung der Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gegenüber dem Vorjahr lediglich um 4 % steigen darf. Die frühere Regelung ließ hier einen Abweichungskorridor bis 10 % zu.

Die Einführung dieses beitragsfreien Kindergartenjahres wurde in der Elternbeitragsatzung, die am 14.07.2011 vom Rat der Stadt Niederkassel beschlossen wurde und zum 1.8.2011 in Kraft getreten ist bereits berücksichtigt.

### **Zu 3.) Verbesserung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung**

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b.

In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2000,00 € erhöht.

Im Jugendamtsbezirk Niederkassel werden jedoch keine Kinder mit Behinderung in



## Stadt Niederkassel

Gruppenform II betreut; diese Regelung gilt nur für die Einrichtungen, die bereits am Modellversuch teilgenommen haben.

Allerdings profitiert die Stadt Niederkassel von der Regelung, dass für Kinder mit besonderem Förderbedarf - der erst nach der Meldefrist 15.3. eines Jahres erkennbar wird – grundsätzlich die 3,5 fache Pauschale gezahlt wird.

Derzeit werden 5 Kinder in der inklusiven Betreuung in Regeleinrichtungen durch Heilpädagoginnen zusätzlich betreut. Für weitere 3 Kinder laufen derzeit die Antragsverfahren.

### **Zu 4.) Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren**

Familienzentren werden ab dem 1.8.2011 mit jährlich 13.000,00 € (bis 31.7.2011 12.000,00 €) gefördert.

### **Zu 4.) Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft**

Erörterungen hierzu siehe TOP - Wahl des Jugendamtselternbeirates

Die Vorlage wurde von der Verwaltung nochmals eingehend erläutert und von allen Fraktionen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Stadt  
Niederkassel